

Sozialrecht – eine berufsrechtsfreie Zone?

Dr. med. Klaus Reinhardt

Vorsitzender Hartmannbund – Verband der Ärzte
Deutschlands e.V.

3. Saarländischer Medizinrechtstag

Ärztliches Berufsrecht

- Der Arztberuf ist ein freier Beruf.
- Das Berufsrecht in Gestalt der Berufsordnungen ist die primäre Rechtsgrundlage der ärztlichen Berufsausübung.
- Die Selbstverwaltung mit Verkammerung ist ein traditionelles Privileg aller freien Berufe. Die Normgebung erfolgt aus dem eigenen Berufsstand.

Ärztliches Berufsrecht

Das Berufsrecht definiert

- ethische Verhaltensanforderungen,
- die Aufgaben der Ärztinnen und Ärzten,
- ärztliche Behandlungsgrundsätze,
- konkrete Berufsausübungspflichten.

Grundsätze des ärztlichen Berufsrechts (I)

§ 1 MBO-Ä

Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte

(1) Ärztinnen und Ärzte dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe. Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

Grundsätze des ärztlichen Berufsrechts (II)

§ 2

Allgemeine ärztliche Berufspflichten

(1) Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.

Grundsätze des ärztlichen Berufsrechts (III)

§ 2

Allgemeine ärztliche Berufspflichten

(2) Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie haben dabei ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten. Insbesondere dürfen sie nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Patientinnen und Patienten stellen.

Sozialrecht

Im SGB V sind alle Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung zusammengefasst. Das SGB V regelt unter anderem den Leistungsanspruch der gesetzlich Krankenversicherten.

Sozialrecht – Leistungsumfang GKV

SGB V Drittes Kapitel

§ 12

Wirtschaftlichkeitsgebot

(1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, **dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken** und die Krankenkassen nicht bewilligen.

„Wanz“-Kriterien

- Widersprechen den allgemeinen ärztlichen Berufsausübungspflichten in § 2 Abs. 1 und 2 der Musterberufsordnung.
 - ➔ Den Arztberuf „gewissenhaft“ auszuüben bedeutet, ärztlich dem eigenen Wissen und der eigenen Fähigkeiten entsprechend zu handeln.
- Es gibt einen Dissens zwischen „notwendiger“ und optimaler Patientenbehandlung.
- Es gibt nicht zweierlei Formen der Medizin!

Sozialrecht – SGB V

§ 106

Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung

(1) Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen überwachen die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch Beratungen und Prüfungen.

SGB V

§ 106

Wirtschaftlichkeitsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung

(2) Die Wirtschaftlichkeit der Versorgung wird geprüft durch

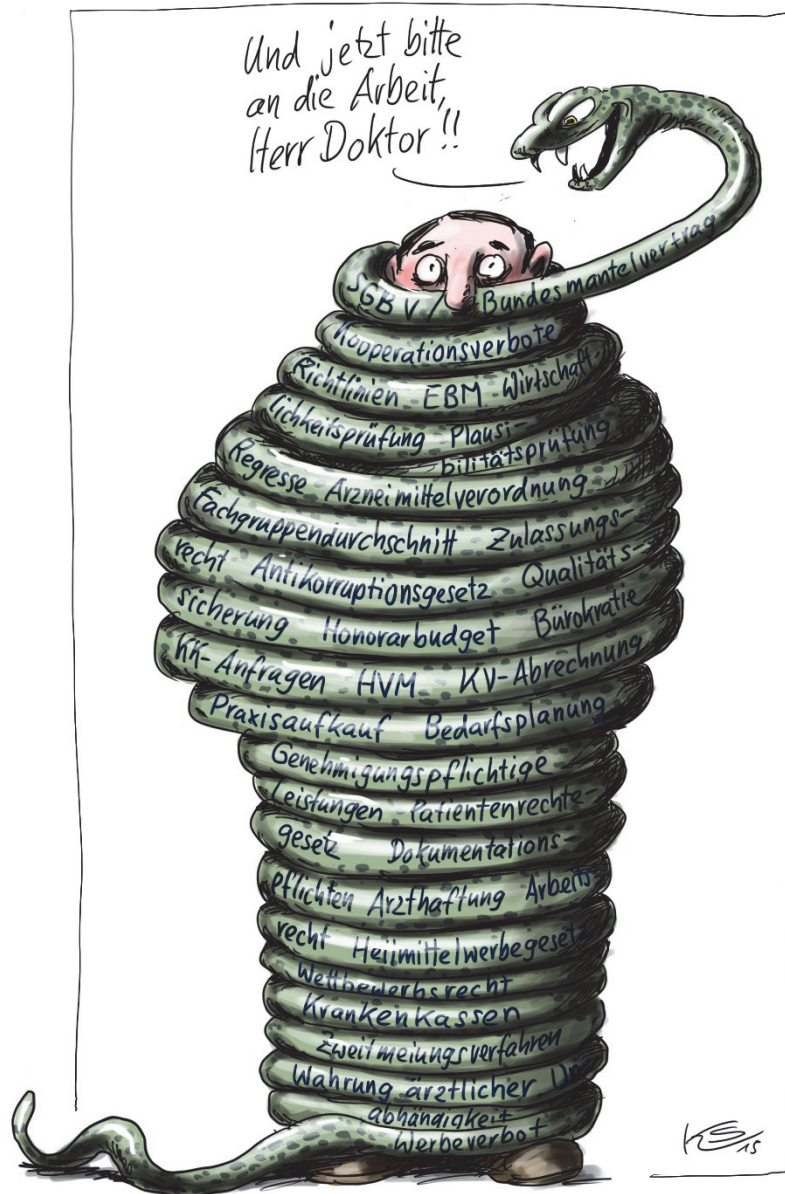
1. arztbezogene Prüfung ärztlich verordneter Leistungen bei Überschreitung der Richtgrößenvolumina nach § 84 (Auffälligkeitsprüfung),

2. arztbezogene Prüfung ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen auf der Grundlage von arztbezogenen und versichertenbezogenen Stichproben, die mindestens 2 vom Hundert der Ärzte je Quartal umfassen (Zufälligkeitsprüfung).

Fazit

Antagonismus

Ärztliche Ethik – Sozialrechtlich
erzwungenes ärztliches Verhalten



Fazit

Die Individualität des Arzt-Patienten-Verhältnisses und die Therapiefreiheit sind

- Grundsätze der ärztlichen Berufsausübung,
- Grundelemente der Freiberuflichkeit und
- Voraussetzung für eine gute Patientenbehandlung.

In diesem Verständnis stellt die Freiberuflichkeit des Arztes auch eine Schutzfunktion des Patienten dar.

Fazit

Bei **zunehmender Regelungsdichte** leidet das vertrauensvolle Arzt-Patienten-Verhältnis.

Es kann nur aufrecht erhalten werden, wenn es möglichst **frei von nichtmedizinisch-inhaltlich motivierten Einflüssen** bleibt.

- Auch unter steigendem Kostendruck muss die Politik diese Grundsätze der ärztlichen Freiberuflichkeit anerkennen, wenn die Qualität der Patientenversorgung mehr als ein Lippenbekenntnis sein soll.

- Es muss für den Arzt auch ein Leben und Arbeiten jenseits des Sozialgesetzes geben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. med. Klaus Reinhardt

Vorsitzender Hartmannbund –
Verband der Ärzte Deutschlands e.V.

3. Saarländischer Medizinrechtstag
